



## Verzicht auf Revision (Opting-Out): Handelsregisterbelege

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Soweit erforderlich hat das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Statuten entsprechend anzupassen (Art. 727a Abs. 5 OR).

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung („KMU-Erklärung“) einreichen, dass:

- a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein.

Will eine bestehende Gesellschaft vom Opting-Out Gebrauch machen, sind uns demnach folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung;
2. KMU-Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV (vgl. Formular auf [www.hrazh.ch](http://www.hrazh.ch));
3. Beilagen zur KMU-Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV (Kopien):
  - a) Erfolgsrechnungen (unterzeichnet gemäss Art. 961 OR),
  - b) Bilanzen (unterzeichnet gemäss Art. 961 OR),
  - c) Jahresberichte,
  - d) Verzichtserklärungen der Aktionäre oder das Protokoll der GV;

Diese Unterlagen sind nicht öffentlich. Aktuell wären etwa die Erfolgsrechnung und Bilanz bezüglich der Geschäftsjahre 2007 bzw. 2006 sowie das Protokoll der GV oder sämtliche Verzichtserklärungen einzureichen (Art. 727 OR, Botschaft 4048);

4. Bestätigung, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2007 bzw. 2007/2008 geprüft hat oder Prüfungsbericht der Revisionsstelle (Art. 174 HRegV). Praktisch dürfte daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine GmbH, welche ihre Jahresrechnung bisher nicht revidieren liess, nicht aber eine AG oder eine Genossenschaft, eine solche (analoge) Erklärung etwa wie folgt abgeben können: "Der Geschäftsführer bestätigt, dass die Gesellschaft bis anhin auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet hat und demnach ihre Jahresrechnung nicht revidieren liess.";
5. (evtl.) Belege über die Statutenänderung, insbesondere AG und Genossenschaft (Art. 727a Abs. 5 OR). Soll eine offene Bestimmung bezüglich der Revision eingeführt werden (vgl. Musterstatuten), ist dafür die Generalversammlung zuständig. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates in diesem Zusammenhang sind nur sehr minimal.